

## Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Regelung für das Betreten der Dienstgebäude der Stadt Köln vom 29. November 2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 IfSG in der Fassung vom 22.11.2021 und § 5 Abs. 2 CoronaSchVO vom 17.8.2021 in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:


**Nr. 1** Die städtischen Dienstgebäude dürfen nur von immunisierten oder getesteten Personen i. S. d. § 2 Abs. 8 CoronaSchVO betreten werden. Dies gilt nicht in Notfällen und in Einsatzsituationen nach § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchVO. Dies gilt ferner nicht für Personen, die von der Stadt Köln vorgeladen oder sonst einbestellt sind. Schließlich erfasst diese Allgemeinverfügung nicht Verwaltungsangehörige.

**Nr. 2** Die Anordnung tritt am 1.12.21 in Kraft und mit Ablauf des 19.3.2022 außer Kraft.

### Begründung:

Die Anordnung ist zur Pandemiebekämpfung erforderlich und geeignet und begegnet keinerlei Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit.

Die Notwendigkeit einer kommunalen Regelung ergibt sich aus Folgendem: Die 7-Tage-Inzidenz liegt mit 313,3 über dem Wert des Landes (276,8). Damit liegt ein besonderes regionales Infektionsgeschehen vor. Zurzeit sind des Weiteren lediglich 2% der Intensivbetten verfügbar:

Krankenhaus Belegung mit Covid-19 Patienten - 26.11.2021 -				
 Meldungen COVID-19	Belegt Regelkapazität ICU (n=300)		Verfügbar Regelkapazität ICU (n=300)	
	22.11.	26.11.	22.11.	26.11.
KH Allgemein	164	176		
ICU low Care	18	19	5	1
ICU high Care	30	27	6	4
ECMO-Geräte	11	11	9	9
Gesamt Intensiv	59 (19%)	57 (18%)	11 (4%)	5 (2%)

Prof. Lechleuthner / Dr. Wesolowski

2

Auf der Grundlage stetig ansteigender hoher Infektionszahlen und der sich weiter zuspitzenden Situation auf den Kölner Intensivstationen, ist es erforderlich, Infektionen beim Kontakt mit denjenigen Personen zu verhindern, die Verwaltungsdienstleistungen der Stadt Köln in Anspruch nehmen. Diesem Zweck dient die Anordnung der 3G-Regelung, wie sie aufgrund § 4 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO bereits in weiten Bereichen (Bildung, Jugendarbeit, Ausleihe aus Bibliotheken, Messe, Gremiensitzungen usw.) gilt.

Den nicht immunisierten Behördenbesucherinnen und -besuchern ist die Durchführung eines Tests zumutbar. Ausnahmen gelten für Notfälle, Einsatzsituationen nach § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchVO sowie bei Vorladungen und sonstigen Einbestellungen seitens der Verwaltung.

Es kann dahinstehen, ob die Anordnung von 3G auch im Wege des Hausrechts möglich gewesen wäre.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen